

BILLARD-VERBAND  
NIEDERRHEIN 1954 e.V.



Anhänge zur

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis:

I.	Anschlussorganisationen .....	3
II.	Strafordnung.....	5
III.	Geschäftsordnung Ehrenrat.....	6
IV.	Geschäftsordnung Sportschiedsgericht.....	8
V.	Finanzordnung .....	10
VI.	Ehrungsordnung .....	13

## **I. Anschlussorganisationen**

### **§ 1 Anschlussorganisationen**

(1) Begriffsbestimmung

Anschlussorganisationen sind Verbände oder Vereine, die für ihre Mitglieder den sportlichen Anschluss im BVNR vermitteln.

(2) Anschlussorganisation kann jeder Verband oder Verein werden, der seinen Sitz im Geltungsbereich des BVNR hat, wenn er

- aus mindestens 7 Mitgliedern besteht.
- in das Vereinsregister eingetragen ist.
- eine Satzung hat, die nicht im Widerspruch zu der des BVNR steht.
- den zumindest vorläufigen Gemeinnützigkeitsnachweis erbringt.

(3) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Antrag ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des BVNR zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

- die Satzung des Kreisverbandes oder Vereins.
- ein Verzeichnis der Mitglieder.
- die namentliche Aufstellung der Verantwortungsträger.

(4) Über den Antrag entscheidet das Präsidium des BVNR mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

(5) Mit der Anschlussklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe und Einrichtungen. Der Antragsteller erkennt die Ordnungen des BVNR in den jeweils gültigen Fassungen als für sich rechtsverbindlich an.

### **§ 2 Beendigung des Anschlusses**

(1) der sportliche Anschluss endet:

a) durch Austritt:

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) durch eingeschriebenen Brief wirksam erklärt werden. Die Erklärung muss bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des BVNR eingegangen sein.

b) durch Ausschluss:

Der Ausschluss nach vorheriger Anhörung kann durch das Präsidium den Vorstand des BVNR mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn folgende Tatbestände gegeben sind:

Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder Zahlungs-

rückstände mit mindestens einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung, oder grobe Verstöße gegen diese Satzung, oder gegen von satzungsmäßigen Organen beschlossene Bestimmungen, wenn diese Verstöße auf andere angemessene Weise nicht zu ahnden sind.

- c) Durch Mitgliedschaft in einem dem BVNR angeschlossenen Kreisverband.
- d) Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren.  
Die Kreise verpflichten sich, die Vereine aufzunehmen.

- (2) Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Anschlussorganisation**

- (1) Jede Anschlussorganisation hat Anrecht auf Sitz im Sportausschuss um
  - seine Angelegenheiten in eigener Verantwortlichkeit zu regeln.
  - dem Sportausschuss Anträge zu unterbreiten.

Ist die Anschlussorganisation ein Kreisverband, erhält er neben Sitz auch Stimmen im Sportausschuss.

- (2) Jede Anschlussorganisation ist verpflichtet, die Ziele des BVNR zu fördern; für die Einhaltung der Satzung und Bestimmungen des BVNR durch seine Mitglieder zu sorgen, die Weisungen der Organe und Einrichtungen des BVNR zu beachten, ohne Zustimmung des BVNR- Präsidiums keine Vereine aufzunehmen, sowie in Zusammenarbeit mit dem BVNR- Präsidium und der ihm angeschlossenen Kreisverbände, die Integration seiner Mitglieder in den Kreisverbänden zu unterstützen.
- (3) Anschlussorganisationen haben keinen Sitz und keine Stimme in den Mitgliederversammlungen des BVNR und der Billardjugend des BVNR.
- (4) Anschlussorganisationen haben keinen Sitz und keine Stimme im Hauptausschuss des BVNR.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Anschlussorganisationen zahlen einen an den Vizepräsidenten Finanzen abzuführenden festgesetzten Jahresbeitrag, der mit dem BVNR Präsidium vereinbart wird.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung des BVNR, die Mitgliedsbeiträge anzuheben oder abzusenken, verändert sich der Beitrag der Anschlussorganisation im gleichen Verhältnis für das nächstfolgende Geschäftsjahr.

## II. Strafordnung

(1) Der BVNR kann durch seine zuständigen Organe Strafen gegen Mitglieder, aber auch gegen Vereine und Einzelpersonen verhängen. Es werden folgende Strafen unterschieden:

- Verweis
- Geldbuße bis zu € 250,00
- Zeitweiliges Ruhen des sportlichen Anschlusses
- Ausschluss aus dem BVNR

Zusätzlich zu den Strafen unter 1. und 2. kann ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb verhängt werden.

- (2) Die Strafen zu 1. und 2. können vom zuständigen Sportwart, die Strafen 3. und 4. vom Präsidium des BVNR verhängt werden. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Gegen vom Sportwart ausgesprochene Strafen ist Einspruch beim Präsidium des BVNR zulässig. Über Einsprüche bei Bestrafung durch das Präsidium entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils der Versammlungsleiter.
- (4) Zu bestrafen sind insbesondere Verstöße gegen die Amateurbestimmungen, gegen die Sportverordnungen, den Ansehen des BVNR abträgliche Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, sowie die Nichterfüllung bestehender Beitragsverpflichtungen.
- (5) Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die Anschlussorganisation sowie jedes Vorstandsmitglied des BVNR.
- (6) Der BVNR soll nur solche Verfahren an sich ziehen, in denen Landesverbandsinteressen berührt sind.
- (7) In allen anderen Fällen kann der BVNR Antrag bei der Anschlussorganisation oder deren Mitgliedern stellen. Wird dort seinem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so kann er das Verfahren nicht mehr an sich ziehen.

### III. Geschäftsordnung Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung des BVNR wählt in den Jahren, in denen das Präsidium gewählt wird, die Mitglieder des Ehrenrates.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein und müssen verschiedenen Kreisverbänden und Spielarten Disziplinen angehören.

- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, an den alle Eingaben und Anträge zu richten sind.
- (3) Die Ehrengerichtbarkeit erstreckt sich auf alle Verstöße gegen die in der Satzung niedergelegten Grundsätze und gegen die satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder. Zu behandeln sind insbesondere Verstöße gegen die Amateurbestimmungen, dem Ansehen des BVNR abträgliches Verhalten in der Öffentlichkeit sowie Nichterfüllung bestehender Beitragsverpflichtungen.
- (4) Der Ehrenrat wird nur tätig, wenn der Instanzenweg eingehalten wurde. Verhandelt werden grundsätzlich nur solche Fälle, die laut Klageschrift anstehen.
- (5) Die Anrufung des Ehrenrates muss binnen vier Wochen nach Zustellung des Strafscheides an den Betroffenen beim Vorsitzenden des Ehrenrates mit eingeschriebenem Brief eingegangen sein.
- (6) Die Anrufung des Ehrenrates gilt als fristgemäß eingegangen, wenn neben der gewährten Frist durch den Anrufenden der Nachweis erbracht ist, dass beim Vizepräsident Finanzen des BVNR € 125,00 als Kostenvorschuss mit dem Hinweis des Verwendungszwecks hinterlegt sind.

Kommt der Ehrenrat nach Prüfung des Antrages oder im Verlaufe des Verfahrens zu der Überzeugung, dass durch die Behandlung des Falles höhere Kosten entstehen, so kann er die Eröffnung oder Weiterbehandlung des Verfahrens von einem höheren Kostenvorschuss abhängig machen.

- (7) Als Kosten des Verfahrens beim Ehrenrat gelten die Fahrtkosten und Spesen (gemäß Finanzordnung des BVNR) aller zur betreffenden Ehrensitzung geladenen und erschienenen Mitglieder des Ehrenrates, der Zeugen, der Kläger und der Beklagten. Kosten, die durch Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes entstehen, zählen nicht zu den Kosten im Sinne dieser Ordnung. Wird der Antrag des Anrufenden abgelehnt, so trägt dieser er im Regelfall die vollen Kosten des Verfahrens.

Eine Kostenteilung ist möglich. Aus dem Urteil des Ehrenrates muss hervorgehen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

- (8) Der Ehrenrat hat binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen. Die Ehrenratsmitglieder sowie Kläger, Beklagte und Zeugen müssen mit einer Frist von drei Wochen per Einschreiben geladen werden. Aus der Ladung muss der Gegenstand der Verhandlung hervorgehen.
- (9) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei die Mehrheit aus der zu behandelnden Disziplin bestehen muss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

- (10) Der Vorsitzende des Ehrenrates ist zugleich Untersuchungsführer. Er ist jedoch befugt, ein Mitglied des Ehrenrates mit der Untersuchung zu beauftragen. Allen Beteiligten ist ausreichend Gehör zu schenken.  
Ist in einem Verfahren ein Ehrenratsmitglied Partei, scheidet es für die Dauer des Verfahrens aus dem Ehrenrat aus.
- (11) Sofern mit dem Verfahrensgegenstand in rechtlichem oder sachlichem Zusammenhang stehende Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten anhängig sind, ist das Verfahren auszusetzen.
- (12) Der Spruch des Ehrenrates lautet:
- Freispruch
  - Einstellung wegen Geringfügigkeit
  - Minderung der Strafe
  - Bestätigung einer bereits ausgesprochenen der Strafe
- (13) Jeder Spruch des Ehrenrates erfolgt im Namen des BVNR. Der Spruch ist unter Angabe der Gründe schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von allen an der Entscheidung beteiligten Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen sowie dem Präsidium des BVNR zuzustellen.
- Für die Zustellung des Urteils genügt die Unterschrift des Ehrenratsvorsitzenden.
- Über jedes Verfahren ist vom Ehrenratsvorsitzenden eine Akte anzulegen.
- (14) Scheidet der Betroffene vor Rechtskraft des Spruches aus dem Geltungsbereich des BVNR aus, so wird das Verfahren eingestellt; es ist aber sofort wieder aufzunehmen, wenn der Betroffene wieder Mitglied im BVNR wird.
- (15) Der BVNR hat für die Vollziehung des Urteils Sorge zu tragen.
- (16) Geldbußen sind der Kasse des BVNR zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme ordentlicher Gerichte beizutreiben.
- (17) Beim Wechsel im Amt des Vorsitzenden des Ehrenrates hat der ausscheidende Vorsitzende alle Unterlagen des Ehrenrates seinem Nachfolger im Amt zu übergeben. Die Übergabe ist schriftlich zu bestätigen.
- (18) Diese als Satzungsbestandteil geltende Ordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.06.2009 in Krefeld beschlossen. Sie wurde mit der Genehmigung verkündet und tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### IV. Geschäftsordnung Sportschiedsgericht

- (1) Die Mitgliederversammlung des BVNR wählt in den Jahren, in denen das Präsidium gewählt wird, die Mitglieder des Sportschiedsgerichts.  
Das Sportschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

Mitglieder des Sportschiedsgerichts dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein und müssen verschiedenen Kreisverbänden und Disziplinen angehören.

- (2) Das Sportschiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, an den alle Eingaben und Anträge zu richten sind.
- (3) Die Sportschiedsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Belange des rein sportlichen Sektors innerhalb des BVNR. Verhandelt werden weiterhin Verstöße gegen die Spielordnung des BVNR und gegen das nationale Turnierreglement.
- (4) Das Sportschiedsgericht wird nur tätig, wenn der Instanzenweg eingehalten wurde.

Verhandelt werden grundsätzlich nur solche Fälle, die laut Klageschrift anstehen.

- (5) Die Anrufung des Sportschiedsgerichts muss binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides der Vorinstanz an den Betroffenen, beim Vorsitzenden des Sportschiedsgerichts mit eingeschriebenem Brief eingegangen sein.
- (6) Die Anrufung des Sportschiedsgerichts gilt als fristgemäß eingegangen, wenn neben der gewährten Frist durch den Anrufenden der Nachweis erbracht ist, dass beim Vizepräsident Finanzen des BVNR € 125,00 als Kostenvorschuss mit dem Hinweis des Verwendungszwecks hinterlegt sind.  
Kommt das Sportschiedsgericht nach Prüfung des Antrages oder im Verlaufe des Verfahrens zu der Überzeugung, dass durch die Behandlung des Falles höhere Kosten entstehen, so kann es die Eröffnung oder Weiterbehandlung des Verfahrens von einem höheren Kostenvorschuss abhängig machen.
- (7) Als Kosten des Verfahrens beim Sportschiedsgericht gelten Fahrtkosten und Spesen (gemäß Finanzordnung des BVNR) aller zur betreffenden Sportschiedsgerichtsverhandlung geladenen und erschienenen Mitglieder des Sportschiedsgerichts, der Zeugen, der Kläger und Beklagten.

Kosten, die durch Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes entstehen, zählen nicht zu den Kosten im Sinne dieser Ordnung.

Wird dem Antrag des Anrufenden stattgegeben, so erhält dieser den geleisteten Kostenvorschuss zurück. In diesem Falle tragen die oder der Beklagte im Regelfall die Kosten des Verfahrens.

Eine Kostenteilung ist möglich. Aus dem Urteil des Sportschiedsgerichts muss hervorgehen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

- (8) Das Sportschiedsgericht hat binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen.

Die Sportschiedsgerichtsmitglieder sowie Kläger, Beklagte und Zeugen müssen mit einer Frist von drei Wochen per Einschreiben geladen werden. Ist die Verhandlung des Sportschiedsgerichts in einer Sache notwendig, die aus terminlichen Gründen keinen Aufschub duldet, so hat das Sportschiedsgericht spätestens innerhalb von drei Wochen zusammenzutreten. In diesem Fall hat die Einladung an alle Beteiligten mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen.

Aus der Ladung hat in beiden Fällen der Gegenstand der Verhandlung hervorzugehen.

- (9) Das Sportschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei die Mehrheit aus der zu verhandelnden Disziplin bestehen muss.

Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

- (10) Der Vorsitzende des Sportschiedsgerichts ist zugleich Untersuchungsführer. Er ist jedoch befugt, ein anderes Mitglied mit der Untersuchung zu beauftragen. Allen Beteiligten ist ausreichend Gehör zu schenken.

Ist in einem Verfahren ein Sportschiedsgerichtsmitglied Partei, so scheidet dieses für die Dauer des Verfahrens aus.

- (11) Sofern mit dem Verfahrensgegenstand in rechtlichem oder sachlichem Zusammenhang stehende Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten anhängig sind, ist das Verfahren auszusetzen.

- (12) Das Sportschiedsgericht entscheidet über:

- Streitfragen aus dem Bereich des Sports
- Einstellung wegen Geringfügigkeit
- Minderung der Strafe
- Bestätigung der Strafe

- (13) Jeder Spruch des Sportschiedsgerichts erfolgt im Namen des BVNR. Der Spruch ist unter Angabe der Gründe schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von allen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen sowie dem Präsidium des BVNR zuzustellen. Mit der Zustellung wird die Entscheidung rechtskräftig. Für die Zustellung des Urteils genügt die Unterschrift des Vorsitzenden des Sportschiedsgerichts. Über jedes Verfahren ist eine Akte vom Sportschiedsgerichtsvorsitzenden anzulegen.

- (14) Scheidet der Betroffene vor Rechtskraft des Spruches aus dem Geltungsbereich des BVNR aus, so wird das Verfahren eingestellt; es ist aber sofort wieder aufzunehmen, wenn der Betroffene wieder Mitglied des BVNR wird.

- (15) Der BVNR hat für die Vollziehung des Urteils Sorge zu tragen.

- (16) Geldbußen sind der Kasse des BVNR zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.

- (17) Bei einem Wechsel im Amt des Vorsitzenden des Sportschiedsgerichts hat der ausscheidende Vorsitzende alle Unterlagen des Sportschiedsgerichts seinem Nachfolger im Amt zu übergeben. Die Übergabe ist schriftlich zu bestätigen.

- (18) Diese als Satzungsbestandteil geltende Ordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.06.2009 in Krefeld beschlossen. Sie wurde mit der Genehmigung verkündet und tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **V. Finanzordnung**

### **§ 5 Grundsätze**

- (1) Die Finanzwirtschaft des BVNR ist sparsam zu führen.
- (2) Der vom Präsidium aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

### **§ 6 Einnahmen**

- (1) Die Einnahmen setzen sich hauptsächlich im wesentlichen aus den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträgen, Abgaben der Kreisverbände und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zusammen.
- (2) Der Jahresbeitrag eines Kreisverbandes wird in vier gleichen Raten - jeweils im ersten Monat eines Quartals - fällig.  
  
Bei nicht pünktlichem Eingang wird ein Säumniszuschlag von 2% des fälligen Beitrags erhoben.
- (3) Die Einzahlungen müssen vom Vizepräsidenten Finanzen quittiert sein oder können auf das vorgeschriebene Konto überwiesen werden.

### **§ 7 Ausgaben**

- (1) Die Auszahlungen richten sich nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan und erfolgen nur auf Anweisung der hierzu Ermächtigten.
- (2) Außerplanmäßige Ausgaben sind zu vermeiden. Reichen im Einzelfall die eingeplanten Mittel nicht aus, ist das Präsidium ermächtigt, aus der Position „Unvorhergesehenes“ den Fehlbetrag zu decken.
- (3) Werden die außerplanmäßigen Ausgaben durch die Position „Unvorhergesehenes“ nicht gedeckt, hat das Präsidium unverzüglich dem Hauptausschuss einen Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 8 Vizepräsident Finanzen**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Vizepräsident Finanzen nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen erstellt die Jahresrechnung, die nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer und nach Genehmigung durch das Präsidium in der Mitgliederversammlung veröffentlicht wird.

### **§ 9 Zahlungsanweisungen**

- (1) Zahlungsanweisungen können erteilen:
  - bis zu € 500,00 der Vizepräsident Finanzen allein;
  - darüber hinaus zwei im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder gemeinsam.

Es ist unzulässig, einen Betrag gemäß Ziffer 2. zur Erlangung der alleinigen Zahlungsanweisungsbefugnis in mehreren Beträgen bis zu € 500,00 anzuweisen.

### **§ 10 Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des BVNR abzuwickeln.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

### **§ 11 Kostenerstattung**

- (1) Den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern des BVNR sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Hauptausschusses zu erstatten.

### **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Zur Prüfung der Finanzen sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, Kasse und Buchführung sowie Jahresrechnung und Inventar des BVNR zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

- (2) Beanstandungen bei Prüfungen sind unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen, der gegebenenfalls eine Präsidiumssitzung unter Hinzuziehung der Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung einberufen kann.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Termine für die Prüfung mit dem Vizepräsidenten Finanzen abzustimmen.

### **§ 13 Sonstiges**

- (1) Informationen durch die Geschäftsstelle, des Vizepräsidenten Finanzen, der Sportwarte und der anderen Präsidiumsmitgliedern des BVNR sind aus Kostengründen, soweit wie möglich per Email oder Fax zu versenden.
- (2) Bei verspätetem Eingang von fristgesetztem Schriftverkehr der Kreis-Verbände, wie Mitgliederbestandserhebungen, Jugendkaderlisten, etc. an den BVNR, sowie nicht ordnungsgemäß eingereichte Maßnahmen werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 15,00 belegt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Finanzordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.06.2009 beschlossen. Sie wurde mit der Genehmigung verkündet und tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft

### **§ 15 Auflistung Tabelle über Kostenerstattung**

- (1) Jährliche Grundkostenpauschale

Die jährliche Grundkostenpauschale beträgt € 7.200,00, über die Verteilung entscheidet das Präsidium eigenverantwortlich.

- (2) Verpflegungsmehraufwand

- a) € 12,50 Reisetag bis zu 5 Stunden
- b) € 20,00 Reisetag über 5 Stunden
- (3) Fahrtkosten (nach aktueller Bundes-Dienstreiseregelung)
- (4) Übernachtungskosten  
Erstattung angemessener Kosten gegen Einzelnachweis  
oder  
Übernachtungspauschale von € 20,00
- (5) Porto  
Erstattung glaubhaft gemachter Kosten
- (6) Telefon  
Erstattung glaubhaft gemachter Kosten

## VI. Ehrungsordnung

### § 16 Voraussetzungen

- (1) Verdiente Mitglieder, die nach ihrem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sind, können auf Antrag mit der Ehrennadel des BVNR ausgezeichnet werden.
- (2) Es wird in zwei Ehrungsgraden unterschieden:
  - Ehrennadel in Silber            Mindestpunkte 40
  - Ehrennadel in Gold            Mindestpunkte 60
- (3) Mitgliedschaften und Funktionen im BVNR werden mit folgenden Wertungsfaktoren gewichtet, wobei diese sich immer auf ein Jahr beziehen. Die so ermittelte Summe stellt als Ergebnis die Punkte dar.

Mitgliedschaft im BVNR ( ununterbrochen )	1,0
Funktion dazu:	
Vereinsvorstandsmitglied	1,1
Vereinsvorsitzender	1,5
Kreisvorstandsmitglied	2,6
Kreisvorsitzender	4,0
Landesverbandsvorstandsmitglied	4,0
Landesvorsitzender (Präsident)	7,4

- (4) Über die Verleihungen von Ehrennadeln in Ausnahmefällen ( Sponsoren oder Freunde ) entscheidet das Präsidium.

Sportler, die außergewöhnliche Leistungen erbracht haben, können nach Beschluss des Vorstands mit Ehrennadeln ausgezeichnet werden.

- Goldene Ehrennadel für Weltmeister
  - Silberne Ehrennadel für Europameister oder mehrfache Deutsche Meister
- (5) Vereinen und Kreisverbänden werden auf Antrag Jubiläumspräsente des BVNR überreicht. Folgende Jubiläen können berücksichtigt werden:
    - 25, 40, 50 und alle weiteren 25 Jahre
  - (6) Auf Ehrung gemäß Ehrungsordnung besteht kein Rechtsanspruch.
  - (7) Alles Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen zur Ehrungsordnung, die Bestandteil dieser Ehrungsordnung sind.

- (8) Diese Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2003 in Krefeld beschlossen. Sie wurde mit der Genehmigung verkündet und tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **§ 17 Ausführungsbestimmungen zur Ehrungsordnung des BVNR**

- (1) Die Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln haben mit dem vom BVNR herausgegebenen Formblatt zu erfolgen. Jubiläumspräsentate sind formlos zu beantragen.
- (2) Die Anträge sind bis zum 30. November des Jahres für das nächstfolgende Jahr zu stellen. Sie sind gesammelt auf dem Instanzenweg der Geschäftsstelle des BVNR einzureichen.
- (3) Antragsberechtigt ist der Verein, dem das Mitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung angehört, ferner der zuständige Kreisverband und das Präsidium des BVNR.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag trifft das Präsidium des BVNR, soweit die Ehrungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (5) Bei der Berechnung der Mitgliedsjahre, die als ununterbrochen nachzuweisen sind, zählen das Eintrittsjahr und das Jahr der Antragstellung voll.
- (6) Das Punkten für Funktionsträger, bezogen auf jeweils volle 12 Monate, beginnt mit dem Monat der Amtsübernahme und endet mit dem Monat der Amtabgabe bzw. bei Fortführung des Amtes mit dem Monat der Antragstellung.
- (7) In Fällen von Personalunion innerhalb eines Gremiums kommt nur ein Wertungsfaktor - ggf. der höherrangige - zur Anrechnung.
- (8) Als Vorstand im Sinne dieser Ehrungsordnung sind die Mitglieder des jeweils satzungsgemäßen Organs anzusehen.

In einem Vereinsvorstand werden als Funktionsträger anerkannt

- der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Geschäftsführer ~~oder Schriftführer~~
  - bis zu zwei Schatzmeister oder Kassierer
  - bis zu zwei Sportwarte
  - der Jugendwart
  - Lehrwart und Sozialwart
  - Schriftführer (wenn Präsidiumsmitglied)
- (9) Die Aushändigung der Ehrennadeln mit dazugehörigen Urkunden erfolgt nach Genehmigung generell in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gegen Empfangsbestätigung.
- (10) Ersatzstellung von Ehrennadeln kann unter Angabe des Datums der erfolgten Ehrung formlos beantragt werden. Pro Ehrennadel ist ein Kostenbeitrag von € 5,00 zu entrichten.
- (11) Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil der Ehrungsordnung.

/ Nachbemerungen; Unterschriften etc. /